

Protokoll der 29. Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 2022

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Laukas
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2022/265 Protokoll der 28. Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2021

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2021 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2022/266 Jagdpachtvergabe Jagdrevier Bargälla 2022 - 2030

Sachverhalt Die laufende Jagdpachtperiode für die Jagdreviere in Liechtenstein läuft am 31. März 2022 ab. Im Anschluss an den Regierungsbeschluss vom 21. September 2021 wurden die Unterlagen für die Neuverpachtung der Jagdreviere für die Periode 2022 – 2030 bei den Gemeindeverwaltungen aufgelegt und konnten dort von den Pachtinteressenten bis 25. Oktober 2021 eingesehen und bezogen werden.

Das Jagdrevier Bargälla setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Triesenberg	789 ha
Gemeinde Planken	187 ha (Plankner Garsälli im Saminatal)
Alpgenossenschaft Silum	38 ha

Die Jagdpachtvergabe ist von derjenigen Gemeinde vorzunehmen, auf deren Hoheitsgebiet das Jagdrevier zum überwiegenden Teil liegt. Somit ist die Gemeinde Triesenberg mit einer Fläche 789 ha federführend für die Vergabe des Jagdreviers Bargälla.

Als Bodenbesitzer von rund 187 ha obliegt es der Gemeinde Planken, bei einem Antrag der Gemeinde Triesenberg zu einer freihändigen Vergabe ihre Zustimmung zu erteilen, nachdem der Bodenanteil der Gemeinde Planken grösser als 25 Hektar ist.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 teilt die Gemeinde Triesenberg mit, dass der Triesenberger Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen hat, das Jagdrevier Bargälla freihändig zu vergeben, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Planken sowie der Alpgenossenschaft Silum. Die freihändige Vergabe hat bis zum 17. Januar 2022 zu erfolgen. Reviere, für die bis zu diesem Zeitpunkt kein rechtsgültiger Beschluss über eine freihändige Vergabe zustande gekommen ist, werden bis spätestens Ende Februar 2022 versteigert.

Der Triesenberger Gemeinderat vergibt das Jagdrevier Bargälla, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Planken sowie der Alpgenossenschaft Silum an die Jagdgesellschaft Bargälla, bestehend aus Roger Steuble, Triesenberg (Jagdleiter); Josef Quaderer, Schaan; Serge Walser, Vaduz; Edith Walser, Vaduz; Rainer Gasser, Triesenberg; Emanuel Schädler, Triesen und Christoph Meier, Mauren (Jagdaufseher). Der Triesenberger Gemeinderat vergibt die freihändige Verpachtung zum von der Regierung festgelegten Ausrufpreis von CHF 8'950.00.

Dem Plankner Gemeinderat obliegt es nun zu beschliessen, ob er mit der freihändigen Vergabe einverstanden ist oder ob das Jagdrevier Bargälla über eine Versteigerung vergeben werden soll. Bisher waren in diesem Jagdgebiet keine Plankner Jäger vertreten und es sind dem Gemeinderat auch keine diesbezüglichen Ansprüche bekannt, weshalb seitens der Gemeinde Planken der freihändigen Vergabe des Jagdreviers Bargälla durch die Gemeinde Triesenberg zugestimmt werden kann.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, der freihändigen Vergabe des Jagdreviers Bargälla an die Jagdgesellschaft Bargälla für die Pachtperiode 2022 bis 2030 durch die Gemeinde Triesenberg zuzustimmen.

Der Beschluss wurde am 5. Januar 2022 im Zirkularverfahren gefasst.

2022/267 **Auftragsvergabe Ingenieurleistungen für Bauleitung sowie Planungs- und Baustellenkoordination Trottoirausbau Dorfstrasse**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/144 vom 29. September 2020 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Trottoirausbau Dorfstrasse (Teil Werkleitungsausbau)

sowie den damit verbundenen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 330'000 und mit Gemeinderatsbeschluss 2021/252 vom 23. November 2021 genehmigte der Gemeinderat den Ergänzungskredit für das Projekt Trottoirausbau Dorfstrasse (Teil Werkleitungsausbau) in Höhe von CHF 80'000.

Federführend und Hauptbauherr beim Projekt Trottoirausbau Dorfstrasse ist das Land Liechtenstein. Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen des Werkleitungsausbau am Projekt. Seitens des Landes wurden die Ingenieurleistungen für Bauleitung sowie Planungs- und Baustellenkoordination an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, welches bereits mit den Projektierungsarbeiten betraut war, vergeben. Es wird empfohlen die Ingenieurleistungen für die Bauleitung sowie die Planungs- und Baustellenkoordination bezüglich der gemeindeeigenen Werkleitungen ebenfalls an dieses Büro zu vergeben, weshalb nur eine Offerte vorliegt. In der Honorarofferte des Ingenieurbüros Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, wird der Aufwand für diese Arbeiten (inkl. Nebenkosten) auf CHF 30'826.45 inkl. MWST geschätzt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Ingenieurleistungen betreffend die Bauleitung sowie Planungs- und Baustellenkoordination Projekt Trottoirausbau Dorfstrasse (Teil Werkleitungsausbau) an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 30'826.45 inkl. MWST zu vergeben.

2022/268 **Anpassung Lohnklassen Gemeindebedienstete**

Sachverhalt Die Gemeindeverwaltung Planken verwendet für die Einstufung und Besoldung der Gemeindebediensteten wie die meisten anderen Gemeinden das System der liechtensteinischen Landesverwaltung. Das im Jahr 2004 eingeführte neue Lohnsystem hat sich bewährt und führt zu einer grösstmöglichen Gleichbehandlung der vergleichbaren Stellen. In Planken erfolgte die letzte Stellenanalyse v.a. beim Werkbetrieb im Jahr 2011. Über die Zeit verändern sich jedoch die Anforderungen und Aufgaben einer Stelle und damit auch die Einstufungen, weshalb eine regelmässige Prüfung angezeigt ist.

Auf Vorschlag der Gemeindevorsteherung Planken haben deshalb alle Gemeinden vor dem Jahreswechsel einen Einstufungsvergleich ihrer unbefristeten Stellen vorgenommen. Es zeigt sich, dass sich die Gemeinden an das bisherige System halten und aufgrund von veränderten Stellen nur wenig Handlungsbedarf besteht,

zumindest in Planken. So werden lediglich bei drei Stellen Einstufungsanpassungen vorgeschlagen:

Nach der Reorganisation der Technischen Dienste der Gemeinde Planken und der Neustrukturierung des Werkbetriebs einschliesslich Forstwirtschaft, Wasserversorgung und Alpbetrieb im Jahr 2017 wurde eine Einstufungsüberprüfung der Stelle des Werkmeisters, der seither auch die Aufgaben des Wassermeisters wahrnimmt, vorgenommen. Damals war jedoch eine Einstufungsanpassung nicht angezeigt. Nach dem neuesten Einstufungsvergleich werden die Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung insbesondere des Wassermeisters höher eingeschätzt, weshalb eine Einstufungserhöhung um eine Klasse für die Stelle des Werk- und Wassermeisters vorgeschlagen wird.

Der Einstufungsvergleich zwischen den Gemeinden bei der Stelle Gemeindesekretariat schwankt aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen und Aufgaben der einzelnen Stellen sowie der teilweise wahrzunehmenden Leitungs- und Führungsverantwortung enorm. Ein direkter Vergleich der Gemeindesekretariatsstelle in Planken, mit Leitungsfunktionen jedoch ohne Führungsverantwortung, mit anderen Gemeinden ist aufgrund des sehr breiten Aufgabengebiets mit herkömmlichen Sekretariatsarbeiten, Öffentlichkeitsarbeit, Vorstehersekretariat, Datenschutzverantwortung, Mitarbeit in der Gemeinde- und Gemeindesteuerkasse und Leitung der Einwohnerkontrolle sowie weiteren ausführenden Aufgaben nicht möglich. Die Stelle verlangt ein sehr selbständiges, zuverlässiges Arbeiten. Hinzu kommt die Übernahme der Stellvertretung des Tagesgeschäfts der Gemeinde- und Gemeindesteuerkasse, was in der bisherigen Einstufung nur bedingt berücksichtigt wurde. Gemäss Einstufungsvergleich 2021 wäre eine Erhöhung der Einstufung um eine Klasse grundsätzlich vertretbar. Die Gemeindevorsteherung schlägt deshalb vor, eine Einstufungserhöhung um eine Klasse der Stelle Gemeindesekretariat vorzunehmen.

Bei der Umwandlung des Auftragsverhältnisses des Leiters der Gemeindebauverwaltung in ein Anstellungsverhältnis per 1. Januar 2019 wurde die Einstufung mit derjenigen Lohnklasse wie in den anderen Gemeinden übernommen. In dieser Einstufung ist jedoch Führungsverantwortung vorgesehen, welche in Planken nicht wahrzunehmen ist. Grundsätzlich verhält es sich so, dass Stellen ohne Führungsverantwortung um eine Klasse tiefer gegenüber Stellen mit Führungsverantwortung eingestuft sind. Aus dieser Sicht ist es angezeigt, die Einstufung des Gemeindebauführers um eine Klasse herabzusetzen. Auf das heutige Gehalt hat dies keine Auswirkungen, lediglich auf das Lohnband bzw. die zu erreichende Maximalbesoldung.

Die weiteren Stelleneinstufungen der Gemeindeverwaltung Planken sind übereinstimmend mit anderen Gemeinden, weshalb keine weiteren Anpassungen notwendig und gerechtfertigt sind.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Einstufungsvergleich 2021 zur Kenntnis zu nehmen und per 1. Januar 2022 die Einstufung der Stelle Werk- und Wassermeister um eine Lohnklasse zu erhöhen, die Einstufung der Stelle Gemeindegemeinsekretariat ebenfalls um eine Lohnklasse zu erhöhen und die Einstufung der Stelle Leiter Gemeindebauverwaltung um eine Lohnklasse herabzusetzen.

2022/269 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung von Ralf Petzold, In den Äusseren 15, Planken

Sachverhalt Ralf Petzold, Planken, stellt den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idf. LGBI. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher seine Ehepartnerin Bürgerin ist. Die zuständige Gemeinde wird zur Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eingeladen. Die Voraussetzungen zur erleichterten Einbürgerung von Ralf Petzold sind gegeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Einbürgerungsantrag von Ralf Petzold zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und in der Stellungnahme an die Regierung die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu bestätigen.
Ausstand: Bettina Petzold-Mähr

2022/270 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste)

Sachverhalt Die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft („3. Postdienst Richtlinie“) sieht

als letzten Schritt eines langen Reformprozesses die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste vor. Die Umsetzung der Richtlinie sowie die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste erfolgen durch eine Totalrevision des bestehenden Postgesetzes in Form des Erlasses eines neuen Gesetzes über Post- und Paketzustelldienste (PPG). Einerseits soll mit dem Post- und Paketzustelldienste Gesetz ein anbieterneutrales Marktregulierungsgesetz geschaffen und andererseits sollen die Bestimmungen des geltenden Postgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der umzusetzenden EWR-Richtlinien fallen, in das bereits bestehende Postorganisationsgesetz (POG) – das sich ausschliesslich der Liechtensteinischen Post AG widmet – integriert werden. Zudem bedarf die nationale Umsetzung geringfügiger Abänderungen weiterer Gesetze, diese betreffen das Gewerbegesetz, das Zustellgesetz, das Mehrwertsteuergesetz, das Bankengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Finanzmarktaufsichtsgesetz, das E-Geldgesetz und das Gesetz über die Vermögensverwaltung.

Die Richtlinie und in deren Umsetzung auch das Post- und Paketzustelldienste Gesetz sehen weiterhin die Aufrechterhaltung eines Universalpostdienstes zur Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Postdiensten vor. Die Richtlinie sieht hierfür marktkonforme Mechanismen vor, die zur Finanzierung von Universaldienstkosten genutzt werden können. Damit die Liberalisierung durch den Wegfall der „reservierten Bereiche“, der sogenannten „Monopolbereiche“, nicht nur de jure vollzogen wird, sondern auch de facto zu mehr Wettbewerb im Postmarkt führt, verlangt die Richtlinie die Beseitigung regulatorischer und technisch-organisatorischer Marktzutrittsbarrieren, stellt es aber den Staaten weiterhin frei, die strittige Frage eines garantierten Zugangs neuer Anbieter zum Postnetzwerk des bisherigen Monopolisten national unterschiedlich zu regeln. Der EWR-Übernahmebeschluss zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen wurde – mit einiger Verzögerung – am 25. September 2020 unterzeichnet.

Das vorgeschlagene Post- und Paketzustelldienste Gesetz verankert den Grundsatz, dass Postdienste in Liechtenstein von jedermann frei gemäss den im Gesetz niedergelegten allgemeinen Rahmenbedingungen erbracht werden dürfen, sieht aber für gewisse Tätigkeiten im Universaldienstbereich weiterhin das Erfordernis einer spezifischen Benennung als Universaldiensteanbieter vor. Der Universaldienst bzw. der Universaldiensteanbieter untersteht weiterhin besonderen Tarifkontrollen und Qualitätsvorgaben.

Zu diesem Zweck unterliegt die Liechtensteinische Post AG, welche mittels gesetzlicher Übergangsbestimmung den Universaldienstbereich fortführt, detaillierten Bestimmungen über die Anforderungen an den Universaldienst, die Kostenrechnung sowie die Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes und gegebenenfalls deren Abgeltung.

Die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste wird durch die Einrichtung einer nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor begleitet. Diese ist für die Anwendung und Überwachung des Regulierungsrahmens zuständig. Die Behörde ist zu diesem Zweck mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Zur Nutzung von Synergieeffekten schlägt die Regierung vor, das Amt für Kommunikation zusätzlich zu seiner Regulierungsfunktion im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie der Medien mit der Regulierungsfunktion im Postsektor zu betrauen.

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, ein schlankes, klar strukturiertes und integriertes Postmarktgesetz zu schaffen. Bestimmungen sollen nur soweit in Durchführungsverordnungen geregelt werden, wie dies aufgrund deren technischen oder dynamischen Charakters angezeigt erscheint. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass die neu zu schaffende Regulierungsbehörde im Postbereich ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen kann.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2022/271 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1971)**

Sachverhalt Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (nachfolgend «Kodex») sowie der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Errichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (nachfolgend «GEREK-Verordnung») durch eine Totalrevision des bestehenden

Kommunikationsgesetzes (nachfolgend «KomG 2006»). Der Kodex hebt die im KomG 2006 umgesetzten Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG auf und schafft einen rechtlichen Rahmen für einen europäischen Binnenmarkt im Bereich der elektronischen Kommunikation, wobei durch stärkeren Wettbewerb ein hohes Niveau an Investitionen und Verbraucherschutz gewährleistet werden soll.

Die Schwerpunkte des Kodex sind Massnahmen zur Schaffung von Anreizen für Investitionen in Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, Schaffung eines kohärenten Binnenmarktkonzepts für Funkfrequenzpolitik und Funkfrequenzverwaltung sowie von Rahmenbedingungen für einen echten Binnenmarkt. Zudem werden der Verbraucherschutz gestärkt und gleiche Ausgangsbedingungen für alle Marktteilnehmer geschaffen. Aufgrund der aktuell vorliegenden Situation in Liechtenstein, die insbesondere durch die vertikale Separierung, den Ausbaustand des Glasfasernetzes charakterisiert ist, hat die Umsetzung des Kodex in Liechtenstein vergleichsweise geringe Auswirkungen im Telekommunikationsmarkt. Wesentliche Änderungen ergeben sich aufgrund des neuen Rechtsrahmens nur, aber immerhin in Teilbereichen, vor allem im Bereich des Universaldienstes. Die Totalrevision erfolgt jedoch unter Bedachtnahme auf das heutige, etablierte Kommunikationsgesetz 2006, dessen Bestimmungen soweit als möglich und mit entsprechenden Anpassungen in das neue Kommunikationsgesetz übernommen werden sollen, um die Kontinuität des Rechtsrahmens und auch der Regulierung zu gewährleisten. Einzelne Themenbereiche, wie insbesondere der Universaldienst sowie die Identifikationsmittel, wurden hingegen in Übereinstimmung mit dem neuen Rechtsrahmen einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen.

Da die Ausarbeitung der Anpassungen der GEREK-Verordnung zur Übernahme ins EWR-Abkommen (v.a. bzgl. der Teilnahme sowie der Rechte und Pflichten der EFTA-Staaten bei GEREK) einige Zeit in Anspruch nahm, die involvierten Parteien sich aber einig waren, dass der Kodex und die GEREK-Verordnung so eng miteinander verknüpft sind, dass nur eine gemeinsame Übernahme ins EWR-Abkommen in Frage kommt, wurden der Kodex sowie die GEREK-Verordnung mit einiger zeitlicher Verzögerung ins EWR-Abkommen übernommen.

Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, basierend auf dem heute geltenden Kommunikationsgesetz die zwingend umzusetzenden Bestimmungen des Kodex sowie die Bestimmungen der GEREK-Verordnung, die eine Gesetzesanpassung bedingen, ins nationale Recht umzusetzen und damit das Kommunikationsgesetz den heutigen technischen und marktrechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Kommunikationsnetzes werden in Übereinstimmung mit der heutigen Systematik durch solche in diversen Durchführungsverordnungen ergänzt, soweit dies für die Umsetzung des Kodex zwingend erforderlich ist oder aufgrund deren technischen oder dynamischen Charakters angezeigt erscheint. Hierdurch wird Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer geschaffen und gleichzeitig sichergestellt, dass die Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation ihre Aufgaben effektiv und unabhängig wahrnehmen kann.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

A handwritten signature in black ink is positioned to the left of a circular official seal. The seal contains a shield with a star and a diagonal line, surrounded by the text 'GEMEINDEVORSTEHUNG' at the top and '9498 PLANKEN' at the bottom.